

Berichte der Betreuer an das Betreuungsgericht

§ 1840 Abs. 1 in Verbindung mit § 1908i Abs. 1 BGB regelt überhaupt erst seit 1992 die Berichtspflicht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten.

In dem bis Ende 1991 geltenden Vormundschaftsrecht war zwar die Vermögenssorge ausführlich geregelt, die Personensorge stand allerdings weitgehend im Hintergrund. Die Neuregelungen des Betreuungsgesetzes verbesserten die Betreuung gerade auch im Bereich der Personensorge für Volljährige. Eine jährliche Berichterstattung erschien dem Gesetzgeber in der Regel ausreichend, um das Gericht über Stand und Entwicklung der Lebensumstände des Betreuten zu informieren. Weitere Informationen, so die Gesetzesbegründung, könnten über die Auskunftspflicht nach § 1839 BGB verlangt werden.

Gerade die Einführung einer Berichtspflicht ermöglichte dem damaligen Vormundschaftsgericht (heute Betreuungsgericht) ein Einschreiten bei Pflichtwidrigkeiten des Betreuers.

Das Gesetz traf allerdings keine weiteren Regelungen hinsichtlich Form und Inhalt der Jahresberichte. Die einzige Gesetzesänderung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. 6. 2011. § 1840 Abs. 1 BGB wurde um eine Regelung hinsichtlich der Angaben zum persönlichen Kontakt ergänzt.

Mittlerweile gibt neben und im Zusammenhang mit der allgemeinen Diskussion über die Qualität der Betreuung auch Auseinandersetzungen über Umfang und Qualität der Berichte der Berufsbetreuer an das Betreuungsgericht.

Die Berichte, die anhand der durch die Landesjustizverwaltung zur Verfügung gestellten Formblätter an das Gericht übersandt werden, sind teilweise wenig aussagekräftig. Pauschale Formulierungen als Ankreuzmöglichkeit über zum Beispiel Gesundheitszustand, Sozialleistungsbezug, Aufenthalte in Kliniken oder Einrichtungen etc. treffen zusammen mit eher nüchternem Zahlenwerk über Einkünfte und Vermögensverhältnisse. Wenig dokumentiert werden allerdings eine Betreuungsperspektive sowie Sachverhalte in Zusammenhang mit der Kernvorschrift des § 1901 BGB oder auch der UN-BRK.

Bis zur Einführung der pauschalierten Vergütung erfolgte zumindest mit den Vergütungsanträgen oft eine gewisse Dokumentation der Betreuertätigkeit, welche ansatzweise geeignet war, dem Gericht auch einen Überblick über den Stand des einzelnen Betreuungsverfahrens zu verschaffen. Ab Sommer 2005 entfiel dann dieser „Synergieeffekt“.

Es fehlen ausführliche gesetzliche Vorschriften über die Frage, welche Mindestanforderungen an einen guten Jahresbericht zu stellen sind. Mittlerweile arbeiten viele Gerichte mit entsprechenden Kriterienkatalogen, deren Verbindlichkeit gegenüber den Betreuern allerdings umstritten ist.

Erfreulicherweise gibt es zwischenzeitlich viele Berufsbetreuer, die die Jahresberichte ohne Verwendung der wenig aussagekräftigen Formulare (oder zusätzlich zu diesen Vordrucken) in „Prosa“ erstellen. Eine Verwendung der verschiedenen umfassenderen Kriterienkataloge wird weitgehend als sinnvoll anerkannt.

Vertieft werden soll die Frage, welche Anforderungen an einen guten Jahresbericht zu stellen sind. Dies soll unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des BGB und der UN-BKR erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird neuerdings eine Diskussion geführt, inwieweit die Jahresberichte letztlich auch wertende Äußerungen des Betreuers beinhalten dürfen. Es soll deshalb auch der Frage nachgegangen werden, ob diese wertenden Äußerungen eine Missachtung der Persönlichkeit des Betreuten durch den Betreuer darstellen.

Auch zu hinterfragen ist, ob der Betreuer dem Gericht Sachverhalte mitteilen darf oder muss, die ggf. unter eine Art „Datenschutz“ oder „Schweigepflicht“ fallen.